

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 2. Oktober 1981

173. Stück

- 445. Verordnung:** Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien
- 446. Verordnung:** Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 139 Kremstal Straße
- 447. Verordnung:** Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane
- 448. Kundmachung:** Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

445. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 16. September 1981 über die Festsetzung eines Kontingentes für die Beschäftigung von Ausländern im Bereiche des Magistrates der Stadt Wien

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, wird verordnet:

§ 1. Für das Kalenderjahr 1982 wird für den Bereich des Magistrates der Stadt Wien ein Kontingent in Höhe von insgesamt 6 310 für die Beschäftigung von Ausländern festgesetzt.

§ 2. Das Kontingent gemäß Abs. 1 wird auf die einzelnen Verwendungsbereiche wie folgt aufgeteilt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Krankenpflegefachdienst gemäß § 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 | 800 |
| 2. Gehobene medizinisch-technische Dienste und medizinisch-technischer Fachdienst gemäß den §§ 25 und 37 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 | 70 |
| 3. Sanitätshilfsdienste gemäß § 44 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/1961 | 800 |
| 4. Abteilungshelferinnen in den Bereichen der Krankenanstalten der Stadt Wien | 50 |
| 5. a) Hausarbeiterinnen (Hilfsarbeiterinnen) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien | 2 000 |
| b) Hausarbeiter (Hilfsarbeiter) für die Kranken- und Wohlfahrtsanstalten der Stadt Wien | 900 |

- | | |
|--|-------|
| 6. Wäschereiarbeiter(innen) in der Magistratsabteilung 17 (Anstaltenamt) | 300 |
| 7. Hilfsarbeiter(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 20 (Plan- und Schriftenkammer), 26 (Gebäude des Kultur-, Schul- und Sportwesens, Amtsgebäude und verschiedene Nutzbauten), 31 (Wasserwerke), 32 (Maschinentechnik, Wärme-, Kälte- und Energiewirtschaft), 41 (Stadtvermessung), 42 (Stadtgartenamt), 43 (Städtische Friedhöfe), 44 (Bäder), 47 (Landwirtschaftsbetrieb), 48 (Stadtreinigung und Fuhrpark), 49 (Forstamt), 52 (Verwaltung der städtischen Wohn- und Amtsgebäude) und 56 (Städtische Schulverwaltung) sowie der Wiener Stadtwerke — Verkehrsbetriebe, der Wiener Stadtwerke — E-Werke und der Wiener Stadtwerke — Städtische Bestattung | 1 200 |
| 8. Bedienerinnen in allen Magistratsabteilungen | 60 |
| 9. Facharbeiter(innen) verschiedener Berufe in verschiedenen Magistratsabteilungen | 60 |
| 10. Lehrpersonen, Erzieher(innen) und Fürsorger(innen) in den Bereichen der Magistratsabteilung 11 (Jugendamt), 12 (Sozialamt), 13 (Bildung und außerschulische Jugendbetreuung), 15 (Gesundheitsamt) und 56 (Städtische Schulverwaltung) | 70 |

§ 3. Die Laufzeit des Kontingentes erstreckt sich vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1982.

Dallinger

446. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 18. September 1981 betreffend die Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 139 Kremstal Straße

Auf Grund des § 26 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Für den Abschnitt der B 139 Kremstal Straße von km 6,00 bis km 8,00 (Abschnitt „Weingartshof—Traunerkreuzung“) wird die Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten gänzlich ausgeschlossen.

Sekanina

447. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 21. September 1981 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 5 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967, BGBl. Nr. 220, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 527/1974 und BGBl. Nr. 76/1980 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die durch Sicherheitsorgane zu versiehende Grenzkontrolle wird

1. an allen Grenzübergängen,
2. an allen Ankunfts- und Abfahrtsstellen von Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen, soweit an solchen Ankunfts- oder Abfahrtsstellen eine Grenzkontrolle stattfindet,
3. in allen Verkehrsmitteln an den in Z 2 genannten Stellen und während der Fahrt, soweit die Grenzkontrolle in Verkehrsmitteln stattfindet,
4. an allen Stellen im Staatsgebiet von Nachbarstaaten, an denen dies nach den betreffenden Staatsverträgen zulässig ist,

auf die dort den Abfertigungsdienst versiehenden Zollwacheorgane und die diesen vorgesetzten, nicht der Zollwache angehörenden leitenden Organe der Zollämter oder Zollamtszweigstellen (Zollorgane) übertragen.

§ 2. Von der im § 1 verfügbaren Übertragung wird die Grenzkontrolle

1. im Eisenbahnverkehr über Rosenbach, Spielfeld und Salzburg-Hauptbahnhof,

2. auf allen Flugplätzen, abgesehen von

- a) den Flugplätzen Graz-Thalerhof, Innsbruck, Linz-Hörsching, Schärding-Suben, Freistadt, Reutte-Höfen und Lustenau-Rheinvorland,
- b) der Allgemeinen Luftfahrt auf den Flugplätzen Salzburg und Klagenfurt-Wörthersee,

3. im Schiffsverkehr an der unmittelbar zur Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai gehörenden Lände und auf den für diese Lände bestimmten Schiffen ausgenommen.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 22. November 1976, BGBl. Nr. 646, betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versiehenden Grenzkontrolle auf Zollorgane in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 397/1977 und BGBl. Nr. 36/1980 außer Kraft.

Lanc

448. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. September 1981 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung der Protokolle über die dritte Verlängerung des Übereinkommens betreffend Weizenhandel und des Übereinkommens betreffend Nahrungsmittelhilfe, die das Internationale Weizenübereinkommen 1971 bilden, BGBl. Nr. 487/1977, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote hat es statt „BGBl. Nr. 623/1974“ richtig „BGBl. Nr. 341/1972“ zu lauten.

2. Die 10. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung, BGBl. Nr. 664/1977, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II hat es statt „BGBl. Nr. 295/1976“ richtig „BGBl. Nr. 294/1976“ zu lauten.

3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Mai 1978, BGBl. Nr. 260, über die Studienordnung für die Studienrichtung Sportwissenschaften und Leibeserziehung wird wie folgt berichtigt:

Im § 13 hat es statt „BGBl. Nr. 436“ richtig „BGBl. Nr. 536“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der

Regierung der Republik Griechenland über den Personenverkehr, BGBl. Nr. 308/1978, wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote **) hat es statt „BGBl. Nr. 185/1957“ richtig „BGBl. Nr. 185/1956“ zu lauten.

5. Die Kundmachung des Notenwechsels vom 24. August 1978, BGBl. Nr. 505, über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Simbach-Innbrücke wird wie folgt berichtigt:

In der Fußnote **) hat es statt „BGBl. Nr. 341/1974“ richtig „BGBl. Nr. 441/1974“ zu lauten.

6. Das Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 332, mit dem das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. I Z 4 hat es im § 6 Abs. 3 lit. a statt „die Berufsreifeprüfung und“ richtig „die Berufsreifeprüfung oder“ zu lauten.

b) Im Art. I Z 5 hat es im § 7 Abs. 5 statt „Abs. 6 bis 13“ richtig „Abs. 6 bis 12“ zu lauten.

c) Im Art. I Z 20 hat es im § 16 a Abs. 3 statt „im angemessenen Umfang“ richtig „im angemessenen Umfang“ und statt „der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Berufsbereiche zuständigen Institutionen“ richtig „der für die jeweiligen Berufsbereiche zuständigen Institutionen“ zu lauten.

7. Das Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, wird wie folgt berichtigt:

a) Über Abschnitt „A. ALLGEMEINES“ ist „ARTIKEL I“ einzufügen.

b) Im Art. I § 5 Z 3 hat das Wort „diese“ zu entfallen.

c) Im Art. I § 9 Z 6 hat es statt „Förderung der“ richtig „Förderung oder“ zu lauten.

d) Im Art. I § 19 Abs. 1 hat es statt „§ 71“ richtig „§ 18“ zu lauten.

e) Im Art. II Z 3 hat es im § 6 Abs. 1 lit. e statt „Art. I, § 35“ richtig „Art. I § 36“ zu lauten.

f) Im Art. II Z 6 hat es im § 7 Abs. 1 lit. d statt „Art. I, § 35“ richtig „Art. I § 36“ zu lauten.

Kreisky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 555,— inklusive 8% Umsatzsteuer für Inlands- und S 645,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,10 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 6,— inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.